

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Sie haben einen Rechtshistoriker gebeten, eine Weihnachtsvorlesung zu halten. Damit sind Sie ein gewisses Risiko eingegangen. Sie müssen nämlich damit rechnen, dass ich nach einer Quelle suche. Ohne eine Quelle fühlt sich der Rechtshistoriker einfach nicht wohl, sondern so, als wäre er im luftleeren Raum, wie ein Jurist ohne Gesetz. Was ist nun aber die autoritativste Quelle zu Weihnachten? Natürlich! Die Weihnachtsgeschichte. Ich zitiere also Lukas Kapitel 2, Vers 1 bis 5: „Es geschah aber in jenen Tagen, dass Kaiser Augustus den Befehl erließ, den ganzen Erdkreis in Steuerlisten einzutragen. Diese Aufzeichnung war die erste; damals war Quirinius Statthalter von Syrien. Da ging jeder in seine Stadt, um sich eintragen zu lassen. So zog auch Josef von der Stadt Nazaret in Galiläa hinauf nach Judäa in die Stadt Davids, die Betlehem heißt; denn er war aus dem Haus und Geschlecht Davids. Er wollte sich eintragen lassen mit Maria, seiner Verlobten, die ein Kind erwartete.“

Stop! Ich verstehe schon die ersten fünf Verse nicht. Warum müssen Maria und Josef von Nazareth in Galiläa nach Bethlehem in Judäa reisen, um sich in eine Steuerliste eintragen zu lassen? Die beiden Orte liegen immerhin rund 150 km entfernt voneinander. Wenn man diese Strecke zu Fuß oder auf dem Rücken eines Esels zurücklegt, ist man eine Woche unterwegs. Hat die römische Steuerverwaltung also die gesamte Bevölkerung zu riesigen Wanderungen gezwungen, mit dem Ergebnis, dass niemand mehr seiner Arbeit nachgehen konnte, sondern jeder nun per pedes quer durch das römische Reich reiste? Die Antwort müssen wir logischerweise im römischen Steuerrecht suchen. Ich habe also in der einschlägigen Schrift über die Steuerveranlagung – *de censibus* – des römischen Juristen Ulpian nachgeschlagen. Im zweiten Buch habe ich dort Auskunft über die Steuer in Syrien gefunden, und zwar über die Kopfsteuer, das *tributum capitis*. Es heißt dort, Digesten 50,15,3 pr.: „Bei der Steuerveranlagung ist auch das Alter anzugeben, weil das Alter bei manchen dazu führt, dass sie keiner Steuerpflicht unterliegen. So wird beispielsweise die Kopfsteuer in Syrien für Männer vom 14., für Frauen vom 12. bis zum 65. Lebensjahr erhoben. Hinsichtlich des Alters kommt es auf den Zeitpunkt der Veranlagung an.“ Aha! Also wurde in Syrien, der Nachbarprovinz zu Judäa, die Kopfsteuer erhoben und wir dürfen auch annehmen, dass Maria und Josef in diese Altersgrenzen fielen. Aber dass man diese Steuer nur an seinem Geburts- oder Heimatort zahlen könne, davon ist in der ganzen Schrift Ulpians nicht die Rede. Wegen der Kopfsteuer hätten sich Maria und Josef also ohne Weiteres auch an die örtliche Steuerbehörde in Nazareth wenden können.

Ich habe also weitergelesen im dritten Buch Ulpians über die Steuerveranlagung, wo es um die Grundsteuer geht. Hier bin ich nun tatsächlich fündig geworden. Es heißt dort, Digesten 50,15,4,2: „Wem ein Grundstück in einer anderen Stadt gehört, der muss die Erklärung in der Stadt abgeben, in der sich das Grundstück befindet. Die Grundsteuer wird nämlich in der Stadt erhoben, auf deren Gebiet das Grundstück liegt.“ Das also ist des Pudels Kern! Josef hatte in

Bethlehem Grundbesitz und musste sich aus diesem Grunde dorthin begeben und sein Grundstück bei der örtlichen Steuerbehörde anmelden! Aber auch Maria dürfte dort Grundeigentum gehabt haben, denn warum hätte sie sonst als hochschwängere Frau die beschwerliche Reise über 150 km antreten sollen? Wäre es allein um die Grundstücke von Josef gegangen, hätte seine schwangere Verlobte ja ohne Weiteres zuhause in Nazareth bleiben und sich den langen Eselsritt ersparen können. Wir sehen also, dass Maria und Josef gar nicht so arm gewesen seien können. Vielmehr waren die beiden wohlhabende Grundbesitzer, die in Bethlehem Grundsteueranmeldungen zu erledigen hatten. Das einzige, womit sie nicht gerechnet hatten, war, dass ausgerechnet während der Reise nach Bethlehem das Kind zur Welt kommen sollte. Als sie dort Zuflucht in einem Stall nehmen mussten, weil alle Hotels ausgebucht waren, machten sie aus dieser Not noch eine Tugend und erschwindelten sich das Mitleid der örtlichen Bevölkerung und sogar der heiligen drei Könige, die dem – angeblich bettelarmen – Paar mit ihrem kleinen Kind wertvolle Geschenke brachten. Eine Art von Bettelbetrug.

Nachdem wir nun also geklärt haben, dass Maria und Josef in Wirklichkeit gut situierte Grundstückseigentümer waren, stellt sich die weitere Frage, warum sie – wie Vers 5 der Weihnachtsgeschichte sagt – miteinander verlobt gewesen sein sollen. Konkret: Was veranlasste den Zimmermeister Josef, sich mit Maria zu verloben, die ein Kind von einem anderen Mann erwartete, den sie nur als „heiligen Geist“ bezeichnete? In einer Zeit, in der eine außereheliche Schwangerschaft eine schwere Verletzung von Anstand und Sitte war, muss für Josef schon ein besonderer Anreiz bestanden haben, sich auf eine Eheschließung mit Maria und damit auch auf die Annahme des fremden Kindes einzulassen.

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich ebenfalls aus dem römischen Steuerrecht! Nur wenige Jahre zuvor, 18 v.Chr., hatte nämlich derselbe Kaiser Augustus ein Gesetz erlassen, wonach unverheiratete Personen mit einer Erbschaftssteuer von 100 % belegt wurden, also die gesamte Erbschaft, die ihnen von jemandem hinterlassen wurde, an den Staat abführen mussten. Auch für verheiratete, aber kinderlose Personen betrug die Erbschaftssteuer noch 50 %. Erst wenn jemand sowohl verheiratet war als auch mindestens ein Kind hatte, wurde die Steuer auf erträgliche 5 % reduziert.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird klarer, was hinter dem merkwürdigen Verlöbnis von Josef und Maria steckte: Josef hatte eine reiche Erbschaft zu erwarten! Ein Verwandter hatte ihn zum Erben eingesetzt und Josef sollte ein großes Vermögen erhalten. Dieses Vermögen würde nun aber wegen des Gesetzes von 18 v.Chr. vollständig an den römischen Staat fallen, da Josef unverheiratet und kinderlos war. Die Heirat mit Maria und die Geburt von Jesus verschafften ihm nun stattdessen die Möglichkeit, das Vermögen fast ungeschmälert zu erhalten und dem römischen Staat nur die 5 %ige Erbschaftssteuer zu zahlen.

Gleichwohl ist es erstaunlich, dass Josef ausgerechnet Maria heiraten wollte und nicht irgendeine andere Frau aus Nazareth, mit der er dann ein eigenes Kind hätte zeugen können, was ihn ja ebensogut von der hohen Steuerlast befreit hätte. Wenn nur Maria als Verlobte in Frage kam, dann müssen wir annehmen, dass gerade ihre Schwangerschaft von besonderem Nutzen für Josef war. Er hatte es offenbar besonders eilig, nicht nur Ehemann, sondern möglichst schnell auch Vater zu werden. Die Heirat mit der hochschwangeren Maria bot ihm diese Möglichkeit, anders als eine Heirat mit einer anderen Frau, bei der frühestens nach neun Monaten ein Kind zu erwarten gewesen wäre. Daraus folgt, dass der reiche Verwandte, der Josef zum Erben eingesetzt hatte, offenbar bereits verstorben war, sodass nun Eile geboten war, das Erbe als ein verheirateter Vater anzunehmen, damit es nicht an den Staat fiel. Aber war es rechtlich überhaupt möglich, noch nach Anfall der Erbschaft nachträglich zu heiraten und ein Kind zu bekommen, um den steuerrechtlichen Lasten zu entgehen? Auch diese Frage wird von den römischen Juristen beantwortet. In einer spätantiken Zusammenfassung, Epitome Ulpiani 17,1, heißt es insofern, dass die Steuer nur dann anfällt, „wenn der Unverheiratete nicht innerhalb von 100 Tagen dem Gesetz Folge leistet.“ Ein Unverheirateter hatte also die Möglichkeit, innerhalb von 100 Tagen nach dem Erbfall noch schnell zu heiraten, um die steuerrechtlichen Folgen des Ledigseins zu vermeiden. Und Josef hat es durch die Heirat einer hochschwangeren Frau sogar zusätzlich geschafft, innerhalb von 100 Tagen Vater zu werden – ein Fall, den die römischen Juristen nicht einmal bedacht haben. Auf diese Weise schlug Josef also dem Kaiser Augustus ein Schnippchen und brachte ihn um die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer.

Ja, liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen, bei näherer Betrachtung vor dem Hintergrund des römischen Rechts ist die Weihnachtsgeschichte also gar nicht so unplausibel, wie sie mir zunächst erschien. Und wir können ihr sogar noch die allgemeine Weisheit entnehmen, dass menschliche Verhaltensweisen, die auf den ersten Blick unverständlich erscheinen, in aller Regel steuerliche Gründe haben.

Vielen Dank!